Örtliche Bauvorschriften

Seite 1/21 23.11.2021 Vorentwurf 1-1266

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

Begründung Vorentwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Ahldorf"

Örtliche Bauvorschriften "Solarpark Ahldorf"

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

						-	
Ini	ha	Its۱	/e	rze	ic	hr	١is

• •	7 angabon zan Otaat
2.	Ziel und Zweck der Planung
3.	Verfahren
4. 4.1 4.2	Überörtliche Planungen Landesentwicklungsplan 2002 Regionalplan

Angaben zur Stadt

5. Örtliche Planungen5.1 Flächennutzungsplan

6.	Angaben zum Plangebiet
6.1	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
6.2	Örtliche Rahmenbedingungen
6.3	Standortalternativenprüfung
7.	Umweltverträglichkeit
7.1	Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

- 7.1 Offweitbericht und Eingriffs-Ausgleichs-E
 7.2 Artenschutz
 7.3 Immissionsschutz
 7.4 Klimasahutz
- 7.4 Klimaschutz7.5 Blendwirkung
- Städtebauliche Konzeption
 Erschließung
 Maßnahmen zur Verwirklichung
- Maßnahmen zur Verwirklichung
 Artenschutz
 Schutz angrenzender Lebensräume
 Versickerung von Niederschlagswasser
- 10. Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
 10.1 Art der baulichen Nutzung
 10.2 Maß der baulichen Nutzung
- 11. Örtliche Bauvorschriften11.1 Äußere Gestaltung der Baukörper11.2 Einfriedungen
- 12. Flächenbilanz

Anlagen:

- Vorentwurf Umweltbericht "Solarpark Ahldorf", mit Bestandsplan, Menz Umweltplanung, Tübingen vom 28.09.2021
- Visualisierung Sichtbarkeitsanalyse Fotopunkte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Ahldorf", JUWI vom 08.06.2021

1-1266

1. Angaben zur Stadt

Die Stadt Horb am Neckar gehört zum Landkreis Freudenstadt. Horb am Neckar besteht aus der Kernstadt und den Stadtteilen Ahldorf, Altheim, Betra, Bildechingen, Bittelbronn, Dettensee, Dettingen, Dettlingen, Dießen, Grünmettstetten, Ihlingen, Isenburg, Mühlen, Mühringen, Nordstetten, Rexingen und Talheim. Die Einwohnerzahl am 31.03.2021 beträgt für Horb am Neckar insgesamt 25.103 Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 14.09.2021) Der räumliche Geltungsbereich des Sondergebietes befindet sich auf der Gemarkung Ahldorf. Ahldorf hat Stand 31.12.2020, 828 Einwohner.

2. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Die juwi AG hat sich dazu als Vorhabenträger für die Entwicklung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am Standort Ahldorf für dieses Vorhaben über entsprechende Vorverträge bereits die Zustimmung der zwei privaten Grundstückseigentümer ge-

Der Vorhabenträger strebt die Nutzung zweier zu pachtender, bisher unbebauter Grundstücke der Gemarkung Ahldorf im unbeplanten Außenbereich mit einer Photovoltaikanlage an.

Dabei handelt es sich um Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 319 und 322 der Gemarkung Ahldorf, die sich in privatem Eigentum befinden. Entsprechende Pachtverträge sind zwischen den Eigentümern (gemäß eigener Auskunft) und der juwi AG bereits abgeschlossen worden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers, den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % (bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 %) zu erhöhen, wird die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Gemarkung Ahldorf geplant.

Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligen, landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 100 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Die Gemarkung Ahldorf liegt nicht innerhalb dieses Gebietes. Eine Förderung der Anlage ist aufgrund der direkten Lage entlang der Bundesautobahn entsprechend den neuen Ausführungen des EEG 2021 trotzdem möglich. Für Solaranlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen wird die Flächenkulisse ausgeweitet. Zukünftig darf dieser sogenannte Seitenrandstreifen in einer Breite von 200 Metern (ursprünglich 110 m) genutzt werden.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzzielen zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

1-1266

Der Gemeinderat wägt im Rahmen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens den Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbare Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft ab.

Erfordernis der Bauleitplanung

Photovoltaikanlagen sind nicht privilegiert und sind auch nicht typischerweise standortgebunden i.S. § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB. Die Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet i.d.R. aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder die Darstellungen des Flächennutzungsplanes).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit kann daher nur im Wege der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.S.d. § 8 oder § 12 BauGB herbeigeführt werden.

3. Verfahren

Der Gemeinderat von Horb am Neckar hat am 20.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst und gleichzeitig der Einleitung der erforderlichen Flächennutzungsplanänderung für den Bereich "Schorren-Binsenbrunnen" zugestimmt. Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Horb am Neckar hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Ortschaftsrat Ahldorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juni 2021 dem Vorhaben zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, das Verfahren einzuleiten.

Die Anlagen der Drucksache vom 20.07.2021 beinhalteten neben dem Geltungsbereichsplan eine Vorhabensbeschreibung mit Visualisierungen und einen Fragekatalog der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, welche bereits bei der Bürgerinformationsveranstaltung am 08.06.2021 vorgelegt haben.

Zwischenzeitlich wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgearbeitet. Nach dem Billigungsbeschluss des Vorentwurfes schließt sich die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB an.

Anschließend werden die eingegangenen Stellungnahmen aufgenommen und Behandlungsvorschläge erarbeitet, welchen der Gemeinderat beim Auslegungsbeschluss zustimmt.

4. Überörtliche Planungen

4.1 Landesentwicklungsplan 2002

Ahldorf ist ein Ortsteil der Stadt Horb am Neckar im Landkreis Freudenstadt. Der Landesentwicklungsplan 2002 ordnet die Stadt Horb am Neckar dem "Ländlichen Raum im engeren Sinne" zu und formuliert folgende allgemeine Ziele und Grundsätze (Quelle: LEP 2002. Kap. 2.2.).:

Der ländliche Raum im engeren Sinne weist mit seinem hohen Freiraumanteil ein weithin agrarisch geprägtes Landschaftsbild auf.

- Der ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildung- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnstandort bereitgehalten, <u>der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel</u> sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- Durch die hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen sind zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

1-1266

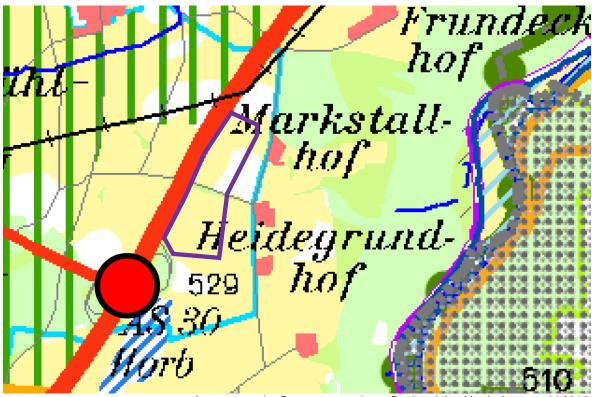
Flächen sparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen.

- Günstige Voraussetzungen für die Erholung und den <u>Tourismus</u> sollen genutzt werden und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden.
- Gleichzeitig sind im Ländlichen Raum i.e.S. auch Entwicklungsaufgaben besonders wichtig, die zur Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereich betragen. Zur Erweiterung der Erwerbsgrundlagen sollen außerdem günstige Voraussetzungen für Erholung, Freizeit und Tourismus genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden. Natur und Landschaft sollen dabei bewahrt und die naturräumlichen Voraussetzungen einer touristischen Entwicklung langfristig gesichert werden.

4.2 Regionalplan

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald liegen innerhalb des Geltungsbereiches folgende Darstellungen:

- Bodenschutz



Auszug aus der Raumnutzungskarte Regionalplan Nordschwarzwald 2015

3.3.1 Bodenschutz

G (1) In der Raumnutzungskarte sind Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen Böden, die die Bodenfunktionen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in besonderem Maße erfüllen. Sie sollen auf Dauer erhalten werden. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

G (2) Böden als nicht erneuerbare und begrenzte Ressource sollen im Hinblick auf die Agenda 21 im Sinne der Nachhaltigkeit verstärkt geschützt werden. Bei der Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Infrastrukturvorhaben soll der Innenentwicklung in den Ortslagen Vorrang eingeräumt werden. Ausweisungen im Außenbereich sind auf ihr Erfordernis eingehend zu prüfen.

Seite 6/21 23.11.2021 Vorentwurf

1-1266

2. Örtliche Bauvorschriften Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

G (3) Zur Gewährleistung der regionalen Eigenversorgung sollen besonders ertragreiche Böden für die Landwirtschaft gesichert werden. Ihre Bodengüte soll dauerhaft bewahrt werden.

Begründung:

Bei kaum einer Ressource ist es so offensichtlich wie beim Boden, dass eine ständig wachsende Inanspruchnahme auf Dauer nicht möglich und damit nicht nachhaltig ist. Dem wurde unter anderem im Landes-Bodenschutzgesetz 1991, dem Bundes-Bodenschutzgesetz 1998, wie auch in den Plansätzen 3.1.9, 5.1.3 und 5.3.2 des Landesentwicklungsplanes 2002 und dem Umweltplan 2001 Rechnung getragen, nicht zuletzt im Kapitel 7c7.27 der Agenda 21 von Rio.

Die ohnehin schon seit Jahren erkannte notwendige Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Regionalplanung, kann nun erstmals durch die Erarbeitung einer regionseinheitlichen Bewertungsgrundlage quantifiziert und nachvollziehbar flächendeckend eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um eine fachlich differenzierte Aussageschärfe, die zukünftige kommunale Entwicklung lenken soll.

Sparsamer Umgang mit Boden und Fläche bedeutet dabei, bei vorgesehenen Eingriffen, möglichst wenig Boden nach Fläche, Tiefe oder Rauminhalt in Anspruch zu nehmen, also Boden als Naturkörper möglichst weitgehend zu erhalten. So bedeutet schonender Umgang mit Boden und Bodenmaterial: so zu handeln, dass seine Qualität möglichst weitgehend erhalten bleibt; somit also der Verdichtung, Verunreinigung, bzw. sonstiger Entwertung vorzubeugen.

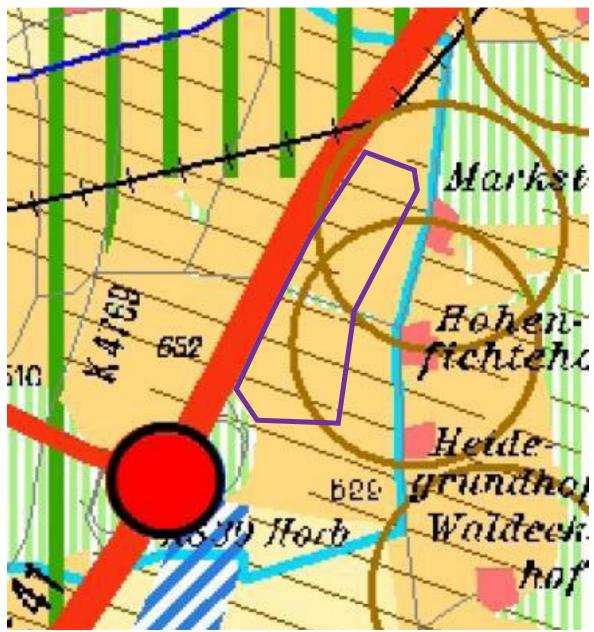
Haushälterischer Umgang mit Boden als nicht erneuerbare Ressource bedeutet darüber hinaus, die Bodenvorräte und die damit verbundenen Planungs- und Nutzungsoptionen vorausschaulich und gesamtschaulich aktiv zu bewirtschaften, dass deren Verbrauch nach Quantität und Qualität minimiert wird. Im Sinne der nachhaltigen Entwicklung heißt dies insbesondere, den Verbrauch von Boden und Flächen auf das unbedingt notwendige Maß zu minimieren und im Falle der unvermeidbaren Inanspruchnahme auf von Natur aus weniger leistungsfähige oder bereits überprägte Böden zu lenken.

Als quantitative Richtschnur für den Flächenverbrauch in Baden-Württemberg dient eine schrittweise Reduktion von heute 11ha/Tag auf 3 ha/Tag im Jahr 2020 (Umweltbericht B.-W.)

In der Raumnutzungskarte des Teilregionalplan Landwirtschaft 2017 (Ergänzung des Plansatzes 3.3.3) des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald liegen innerhalb des Geltungsbereiches folgende Darstellungen:

- Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) Pl.S. 3.3.3
- Bodenschutz (G) Pl.S. 3.3.1
- regionalbedeutsamer landwirtschaftlicher Betrieb (V) Pl.S. 3.3.3

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt



Auszug aus der Raumnutzungskarte Teilregionalplan Landwirtschaft 2017 Regionalplan Nordschwarzwald 2015

Die Teilfortschreibung hat zum Ziel, landwirtschaftliche Produktionsflächen erstmals in der Region zu sichern. Die Teilfortschreibung komplettiert somit den Kanon der bestehenden Aussagen zum Bodenschutz und zur Mindestflur des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald. Diese Flächen wurden bereits im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald unter anderem aus ökologischen Gründen (Biodiversität) ausgewiesen. Im Zuge der anstehenden Gesamtfortschreibung 2030 können unter anderem auf Grundlage der derzeit erfolgenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans gegebenenfalls inhaltliche wie räumliche Modifizierungen der Plansätze zur Mindestflur und zum Bodenschutz vorgenommen werden. Die Festlegungen der Teilfortschreibung sind geeignet, um als substanzieller Beitrag in eine Gesamtfortschreibung 2030 einzufließen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Z (6) Regional besonders bedeutsame Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden und sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Diese sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Bei einem Zielkonflikt mit den Zielen der

1-1266

Grünzäsur oder dem Regionalen Grünzug ist die Zielaussage der Grünzäsur bzw. des Regionalen Grünzuges vorrangig zu beachten.

Z (7) Die Inanspruchnahme der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch landwirtschaftskonforme Nutzungen ist zulässig. Im Außenbereich privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB sind ebenfalls zulässig. Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen und Energietrassen sind ausnahmsweise zulässig, sofern keine anderweitigen zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten.

Z (8) Andere als in Z (7) genannte Nutzungen sind ausgeschlossen.

V (11) Regionalbedeutsame Betriebe sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese Höfe sollen in ihrer wirtschaftlichen Existenz und Entwicklung gesichert werden. Zur Vermeidung von Einschränkungen der Bewirtschaftung dieser Höfe sollen konfliktträchtige Nutzungen in einem Radius von 300 Metern vermieden werden.

Begründung der neuen Plansätze:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Mit dem Teilregionalplan Landwirtschaft wird der Plansatz 5.3.2 aus dem Landesentwicklungsplan aufgenommen und regionalplanerisch ausgeformt. Dabei sollen die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden. Im Teilregionalplan Landwirtschaft werden die für die Landwirtschaft gut geeigneten und regionalbedeutsamen Flächen mittels Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft festgelegt und gesichert. Die fachtechnischen Grundlagen für die Gebietskategorien resultieren aus der von den Landwirtschaftsämtern überarbeiteten digitalen Flurbilanz. Die Vorarbeiten für die Teilfortschreibung erfolgten unter der Beteiligung des regionalen Arbeitskreises Landwirtschaft, in dem neben Vertretern aus der Verbandsversammlung auch Vertreter aus der Landwirtschaftsverwaltung und den Bauernverbänden mitwirkten.

Zur fachlichen Aufarbeitung der Inhalte des Teilregionalplans wurden im Wesentlichen aus der digitalen Flurbilanz die Faktoren natürliche Bodengüte und ökonomische Standortgunst (Größe und Form der Flächen, Nähe zum Betriebsstandort und die allgemeine Betriebsstruktur) berücksichtigt. Die höherwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur 1 der Flurbilanz) werden im Sinne regional besonders bedeutsamer Flächen für die Landwirtschaft als Basis für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft verwendet. Die Flächen der Vorrangflur 2 gemäß Flurbilanz bilden die Basis für die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft des Regionalplans. Sie sind als regional bedeutsame Flächen für die Landwirtschaft einzustufen.

Dem Konzept der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegen zudem folgende regionalplanerische Entscheidungen zugrunde:

Auf Grundlage der im Arbeitskreis abgestimmten Verfahrensweise bleiben genehmigte und geplante Wohn- und Gewerbegebiete aus genehmigten Bauleitplanungen, Naturschutzgebiete und die Zonen 1 der Wasserschutzgebiete von der Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft unberührt. Zusätzlich sind noch im Verfahren befindliche, aber abgestimmte Planungen abgewogen und, wenn raumplanerisch vertretbar, im Einzelfall berücksichtigt worden.

Seite 9/21 23.11.2021 Vorentwurf Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt 1-1266

Jede weitere zukünftige Siedlungsentwicklung hat die Ziele bzw. Grundsätze der Teilfortschreibung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Vorfeld der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wurde zudem die Ausweisung in den Bereichen ausgeschlossen, in denen ein Abbau von Rohstoffen bereits genehmigt wurde, oder aber Schutzbedürftige Bereiche, Vorranggebiete zur Sicherung und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Teilregionalplan Rohstoffsicherung bereits festgelegt sind (Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000 – 2015, 1. Änderung (Horb-Talheim) 2006 sowie 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015 gemäß Beschluss vom 11.07.2012, genehmigt am 29.05.2015, verbindlich seit 17.07.2015).

Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft im Zuge der Teilfortschreibung kommt es teilräumlich zu Überschneidungen mit bestehenden, räumlich konkretisierten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2015. Diese Überschneidungen ergeben sich teilräumlich mit den Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz, den Vorbehaltsgebieten Mindestflur, den Vorbehaltsgebieten für die Erholung, den Grünzäsuren (Ziel der Raumordnung) und den Regionalen Grünzügen (Ziel der Raumordnung). Diese Überschneidung ist gewollt, um trotz vorhandener raumordnerische Aussagen die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen herauszustreichen. Im Abgleich der jeweiligen Schutzzwecke (Ziel- und Grundsatzaussagen) der bereits verbindlich vorliegenden raumordnerischen Festlegungen mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist von der inhaltlichen Kongruenz bzw. Konfliktfreiheit der sich überschneidenden Festlegungen auszugehen. Klarstellend wird aufgeführt, dass im Fall eines Zielkonflikts zwischen Vorranggeiet für die Landwirtschaft und Regionalem Grünzug bzw. Grünzäsur, die Ziele des Regionalen Grünzugs respektive der Grünzäsur vorrangig zu beachten sind.

- Z (6) Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind für die Landwirtschaft zu sichern. Insbesondere ist die Inanspruchnahme dieser Flächen für Siedlungszwecke (vor allem durch neue Wohn- und Gewerbegebiete) untersagt. Hierdurch soll der "Druck" auf diese Flächen genommen werden und die regional besonders hochwertigen Flächen langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden.
- Z (7) zielt darauf ab, verträgliche (landwirtschaftskonforme) Nutzungen/Vorhaben zu ermöglichen. Privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 sind nach den Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB zulässig. Hierbei handelt es sich beispielsweise um landwirtschaftsaffine Nutzungen wie Betriebe der land- und gartenbaulichen Erzeugung, der energetischen Nutzung von Biomasse oder um "verträgliche" Nutzungen wie Windenergieanlagen.

Auch wird sichergestellt, dass beispielsweise der standortgebundene Rohstoffabbau ermöglicht werden kann, da es in der Region eine Knappheit entsprechender Vorkommen gibt und der Rohstoffabbau zudem nur ortgebunden erfolgen kann. Ausnahmsweise sind unter den in Z (7) formulierten Bedingungen regionalbedeutsame Verkehrsanlagen und Energietrassen zulässig, insbesondere diejenigen im Bundesfernstraßenbedarfsplan, im Bundesschienenwegeausbaugesetz und im Generalverkehrsplan für Baden-Württemberg. Es ist in Einzelfällen unvermeidlich diese Trassen durch bzw. über landwirtschaftliche Flächen zu führen. Entsprechend stehen diese Trassen nicht im Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft, wenn es keine zumutbaren Trassenalternativen gibt.

Unter Z (7) wird klargestellt, dass Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen einzuhalten sind. Damit wird klargestellt, dass beispielsweise Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

1-1266

Biotopverbundmaßnahmen, die in anderen Verfahren festgesetzt werden, in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Der Regionalverband schlägt unter V (11) vor, die in der Raumnutzungskarte als regionalbedeutsame Betriebe deklarierten Höfe möglichst zu sichern. Als regionalbedeutsam eingestuft werden Betriebe, welche mindestens 50 Großvieheinheiten und/oder eine Betriebsfläche von mindestens 50 Hektar aufweisen. Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Struktur in der Region Nordschwarzwald haben diese regionalbedeutsamen Betriebe einen großen Stellenwert und sollen daher in ihrer wirtschaftlichen Existenz gesichert werden. Wie auch in vielen anderen Regionen ist im Nordschwarzwald der agrarstrukturelle Wandel nach wie vor in vollem Gange. Der seit Jahrzehnten anhaltende Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe (seit 1979 um 70 %) hält unvermindert an.

Die insgesamt 406 regionalbedeutsamen Betriebe sollten bei der weiteren Siedlungsentwicklung besondere Berücksichtigung genießen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass es durch das "Heranrücken" vor allem von neuen Wohngebieten nicht zu wirtschaftlich relevanten Nutzungseinschränkungen dieser Betriebe kommt (immissionsschutzrechtliche Problematik). Hier soll der Teilregionalplan eine Signalwirkung entfalten. Um funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebseinheiten nicht zu gefährden, soll hier zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlung und Infrastruktur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sollen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion gesichert werden. Regional besonders geeignete Böden und Standorte als zentrale Produktionsgrundlage werden über die Vorranggebiete für die Landwirtschaft gesichert. Geeignete Böden und Standorte als zentrale Produktionsgrundlage sollen über die Vorbehaltsgebiete nur in einem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen beansprucht werden. Gerade aufgrund den in den Räumen mit hohem Siedlungsdruck zu erkennenden Mehrfachansprüchen an die Flur ist eine langfristig gesicherte, ökonomische Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe Voraussetzung für eine verbrauchernahe Versorgung und die Sicherung der vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft.

Abwägung

Landwirtschaft

Die Region Nordschwarzwald verfügt über keine verbindlichen Festlegungen zur Freiflächenphotovoltaik. Der Regionalverband hatte in dem Entwurf des Teilregionalplans "Regenerative Energien" im Jahr 2007 regionalpolitische wie auch planerische Aussagen getroffen.

Gemäß den grundsätzlichen Überlegungen sollen Fotovoltaikanlagen vor allem im Innenbereich an Hausfassaden und auf Hausdächern installiert werden. Im Außenbereich sollen Fotovoltaikanlagen nur auf geeigneten Flächen großflächig errichtet werden. Als großflächig und insofern regionalbedeutsam gelten Standorte ab einer Größe von 3 ha. Der hier vorliegende Fall weist einen räumlichen Geltungsbereich von zusammen ca. 13 ha auf und wäre bzw. ist insofern als regionalbedeutsam zu bewerten.

Die geplante Fläche liegt in komplettem Umfang innerhalb eines im Teilregionalplan Landwirtschaft festgelegten Vorranggebiets für die Landwirtschaft. Regional besonders bedeutsame Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden und sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Die Inanspruchnahme der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch landwirtschaftskonforme Nutzungen ist zulässig. Im Außenbereich privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB sind ebenfalls zulässig.

Seite 11/21 23.11.2021 Vorentwurf

1-1266

2. Örtliche Bauvorschriften Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

Aus Sicht des Regionalverbandes ist die Entwicklung des Solarparks mit aufgeständerten Solarmodulen und einer Gesamtleistung von ca. 13,8 MWp mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 8. Juli 2020 beschlossen hat, einen Teilregionalplan Erneuerbare Energien aufzustellen. Hierzu liegen derzeit noch keine Entwurfskulissen vor.

Der Eigentümer und Vorhabensträger bewirtschaftet und bewohnt selber einer der in der Teilfortschreibung ausgewiesenen regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebe. Die Flächen die der Landwirtschaft jetzt entzogen wurden waren in der Vergangenheit nicht fremd verpachtet. Der Eigentümer hat sich, wissend der Tatsache mit der Verschärfung der Flächenkonkurrenz dennoch dazu entschlossen, seine Flächen zukünftig anders als heute zu bewirtschaften.

Bodenschutz

Da es sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan um eine Freilandphotovoltaikanlage handelt, bei der nur ganz geringfügig eine Versiegelung der Fläche durch Gebäude für die technische Infrastruktur erforderlich ist, fällt der Verlust an Flächen für die Bodenerhaltung äußert gering aus. Die Flächen unter und zwischen den Paneelen, sowie die Fahrwege werden nicht versiegelt. Damit wird dem Belang der Bodenerhaltung ausreichend Rechnung getragen.

Öffentliche Belange

Dem öffentlichen Belang der Versorgung mit regenerativen Energien wird gegenüber der Verknappung von Acker- und Wiesenflächen der Vorrang eingeräumt.

5. Örtliche Planungen

5.1 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horb am Neckar als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Entsprechend der festgesetzten Art der Nutzung (Sonstiges Sondergebiet) im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wird der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert (Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB).

Der Gemeinderat von Horb am Neckar hat am 20.07.2021 die Einleitung der erforderlichen Flächennutzungsplanänderung für den Bereich "Schorren-Binsenbrunnen" zugestimmt. Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Horb am Neckar hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

2. Örtliche Bauvorschriften

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

Vorentwurf 1-1266



Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich aus der Sitzung vom 05.10.2021

6. Angaben zum Plangebiet

6.1 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

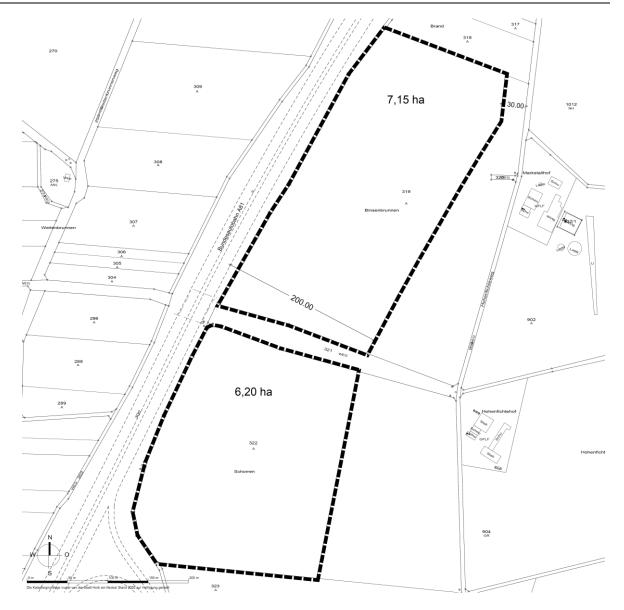
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Ahldorf, östlich der Bundesautobahn 81 und ca. 700 m südöstlich vom Ortsrand entfernt. Östlich der geplanten Anlage befindet sich der Markstallhof, der Hohenfichtehof, und der Heidegrundhof. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans teilt sich in zwei Bereiche auf. Die nördliche Fläche hat eine Größe von ca. 7,15 ha, die südliche eine Größe von ca. 6,20 ha. Die Fläche in dieser Abgrenzung beträgt insgesamt ca. 13,35 ha. Zwischen den beiden Flächen verläuft der landwirtschaftliche Weg Flst. Nr. 321. Dieser muss insbesondere zur Erschließung der Aussiedlerhöhe in seiner Funktion vollständig erhalten bleiben.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt, begrenzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

23.11.2021 Vorentwurf 1-1266



6.2 Örtliche Rahmenbedingungen

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine landschaftsplanerischen Restriktionen. Zu den auf dem Flst. Nr. 321 gelegenen "Baumhecke SO Ahldorf, westlich Hohenfichtehof Biotopnr. 175182379021" (nördlich des südlichen Geltungsbereiches und südlich des nördlichen Geltungsbereiches) und den auf den Flst. Nr. 300 gelegenen "Feldhecken und Feldgehölze an der A81, östlich und südöstlich Ahldorf, Biotopnr. 175182379124" (westlich des Geltungsbereiches) wird ein Schutzabstand eingehalten. Die bestehenden Hecken ersetzen an diesen Stellen die Eingrünung der Anlage.

FFH-Mähwiesen und landesweite Biotopverbundsflächen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

Nordöstlich der nördlichen Fläche befindet sich auf Flst. Nr. 1012 Wald. Die Entfernung zwischen dem Waldrand und der Baugrenze beträgt derzeit ca. 40,0 m. Gemäß Landeswaldgesetz BW in Verbindung mit der Landesbauordnung BW liegt der erforderliche Abstand zwischen baulichen Anlagen und Wald bei 30,0 m. Dementsprechend wird der gesetzlich erforderliche Mindestabstand eingehalten.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III und III A des Wasserschutzgebietes "Egelstalquelle ZV WV Nordstettengruppe".

2. Örtliche Bauvorschriften

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

Vorentwurf 1-1266

Die im Kataster enthaltenen autobahnbegleitenden Flurstücke 324 und 314 bleiben von der Planung unberührt.

Durch das geplante Maßnahmenkonzept wird eine Beeinträchtigung der Schutzgebietstypen nicht erwartet.

Der nördliche Bereich des Plangebiets weist von Norden nach Süden kaum Topographie auf. Von Westen nach Osten allerdings steigt das Gelände um ca. 11 Höhenmeter an (ca. 509 m ü. NHN. – ca. 520 m ü. NHN.).

Der südliche Bereich des Plangebiets weist sowohl von Süden nach Norden als auch von Osten nach Westen ein Gefälle von ca. 5 Höhenmeter auf (ca. 516 m ü. NHN. – ca. 511 m ü. NHN.).

6.3 Standortalternativenprüfung

Der Plangeber sieht es derzeit für die Gesamtgemarkung von Horb am Neckar noch nicht als erforderlich an, eine flächendeckenden Standortkonzeption für die Suche von geeigneten Flächen durchzuführen.

Verwiesen wird auf die vom Regionalverband Nordschwarzwald mit Beschluss vom 8. Juli 2020 bereits eingeleitete Teilregionalplan Erneuerbare Energien. Die Stadt Horb am Neckar erwartet sich hiervon genauere Aussagen welchen Flächen sich auf der Gesamtgemarkung für eine Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen eigenen.

Unabhängig davon wurden im Vorfeld unterschiedliche Flächen geprüft. Dabei wurden insbesondere Flächen untersucht, die bisher nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine Vorbelastung aufweisen (Konversionsflächen) oder Standorte die auf Flächen innerhalb einer Entfernung von 200 m zu Schienenwegen und Autobahnen liegen. Die Bundesautobahn A8 verläuft dabei auf einer Länge von ungefähr 4,8 km durch das

Stadtgebiet der Stadt Horb am Neckar (Gemarkungen Ahldorf, Mühringen und Dettensee) Entlang dieser 4,8 km wurden die Bereich 200 m links und rechts der Autobahn genauer untersucht.

Die südlichen 2 km der Bundesautobahn A8 sind link und rechts von Waldflächen belegt. Eine Nutzung dieser Flächen scheidet aus.

Die nordwestlichen 2 km bis zur Autobahnanschlussstelle sind von Ahldorf direkt einsehbar. Die Autobahn mit Ihrem Bewuchs links und rechts stellt dabei eine Grenze dar. Die direkte Sichtbeziehung zu Ahldorf soll zwingend vermieden werden deshalb scheiden die Flächen nordwestlich für eine Nutzung ebenfalls aus.

Der nordöstliche Bereich ca. 1 km entlang der Autobahn wird von einer Hochspannungsleitung überzogen. Unterhalb dieser Leitungen scheidet aufgrund von Schatten – und Eisabwurf im Winter die Nutzung der Fläche aus.

Damit reduziert sich die potentielle Fläche entlang der Bundesautobahn für eine Freiflächenphotovoltaiknutzung auf den gewählten Standort.

Der gewählte Standort erfüllt dabei folgende Kriterien.

Weitere Vorbelastungen dieses Standortes ergeben sich aus der räumlichen Nähe zu den oben bereits benannten Aussiedlerhöfen. Hiermit wird insbesondere die Zersiedlung vermieden weil der Standort bereits vorgeprägt ist.

Außerdem geben sich weitere Vorbelastungen

- auf den Nachbargrundstücken 323 sowie 316 318 findet konventioneller, intensiver Ackerbau statt (Mineraldünger und Pestizide),
- der landwirtschaftliche Weg Flst. Nr. 321 und 282 stellt eine wichtige und von der Landwirtschaft häufig frequentierte Verbindungsachse auch für regionalen, landwirtschaftlichen Warentransport dar (z.B. Getreide in der Erntesaison),
- intensive Nutzung sieben Aussiedlerstandorte im direkten Umfeld der Anlage.
- das intensive nicht landwirtschaftlich bezogene Verkehrsaufkommen der sieben bestehenden Aussiedlerhöfe und einem gewerblichen Betrieb im Bereich Messebau,
- Lage direkt an Zufahrt zum Hohenfichtenhof und Markstallhof, gute Erschließung aber auch Bündelung von Infrastruktur, die die Fläche vorprägen.

1-1266

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

7. Umweltverträglichkeit

7.1 Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren, ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB zu erstellen.

Aus dem Umweltbericht vom 28.09.2021 wird aus der allgemein verständlichen Zusammenfassung Folgendes zitiert:

"Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu geringen Lärmemissionen. Auch tritt durch die Umspannstationen elektromagnetische Strahlung in geringem Umfang auf. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch den geplanten Solarpark kommt es vor allem zu einem Verlust von Ackerflächen. Zudem konnten fünf Reviere der Feldlerche im Vorhabensgebiet festgestellt werden. Aufgrund eines festgesetzten Reihenabstands zwischen den Modulen von mind. 3 m und der randlichen Ausweisung von Grünflächen kommt es zu einem Verlust von zwei Re-vieren der Feldlerche. Als vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme erfolgt auf ca. 0,6 ha (davon sind ca. 0,48 ha als Lebensraum für die Feldlerche geeignet) die Entwicklung von Ackerrandstreifen. Tötungen und Verletzungen von Vögeln werden durch eine Zeitbeschränkung der Baufeldfreimachungen vermieden. Zudem werden die Einfriedungen kleintierdurchlässig gestaltet. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verlust von Biotoptypen werden durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und mageren Säumen vollständig ausgeglichen.

Boden

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung von Böden. Diese können durch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden gemindert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die Nutzungsextensivierung im Zuge der Entwicklung von extensiv genutztem Grünland kompensiert.

Wasser

Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Böden werden durch eine Versickerung des Niederschlagwassers auf der Fläche und durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Boden-belägen für Zufahrten, Wege und Stellplätze gemindert. Es ist weder von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate noch von Verunreinigungen des Grundwassers auszugehen.

Klima, Luft

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht den nationalen Klimaschutzzielen. Das Gebiet ist als Kaltluftentstehungsfläche einzustufen. Auf den Flächen unter den Modulen kann auch weiterhin Kaltluft entstehen. Es kommt daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Landschaft

Durch die Solarmodule und die Einzäunung kommt es zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Vorbelastung des Gebiets sind diese nicht als erheblich zu werten. Zudem mindern Eingrünungsmaßnahmen mit mageren Säumen die visuellen Veränderungen. In den angrenzenden Radweg wird im Zuge des Vorhabens nicht eingegriffen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt. Sollten während der Bauarbeiten archäologische Denkmale auftreten, so werden diese gemeldet und es wird die Möglichkeit zur Bergung der Funde eingeräumt.

Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

1-1266

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Beibehaltung der bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die bisherigen Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt.

- Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung
- Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen
- Schutz und Wiederherstellung von Böden
- Versickerung von Niederschlagswassers
- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
- Entwicklung von mageren Säumen
- Entwicklung von Ackerrandstreifen

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist Aufgabe der Stadt Horb am Neckar."

7.2 Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen gemacht. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in den Umweltbericht aufgenommen. Aus dem Bericht vom 28.09.2021 wird folgendes zitiert:

"Vogelarten des Offenlandes

Im Geltungsbereich konnten sowohl bei den Kartierungen 2020 als auch bei den Kartierungen 2021 insgesamt fünf Reviere der Feldlerche in den offenen Ackerflächen festgestellt werden. In der Unterlage U2 sowie in Abbildung 3 werden für die Feldlerche die aktuellen Revierzentren von 2021 dargestellt.

Ein Vorkommen von Feldlerchen in Freiflächenphotovoltaikanlagen konnte in zahlreichen Studien nachgewiesen werden (BFN 2009, MONTAG et al. 2016, BNE 2019, STOEFER & DEUTSCHMANN 2016). Einschränkungen für die Nutzbarkeit durch Feldlerchen stellen hierbei die Pflege des Unterwuchses, der Reihenabstand zwischen den Modulen sowie die sonstigen, nicht von Modulen bestandenen Freiflächen dar. Ein Einfluss, ob es sich um nachgeführte oder um feste Anlagen handelt, konnte nicht festgestellt werden. Folgende Aspekte haben einen positiven Einfluss auf das Vorkommen der Feldlerche:

- 1. Extensive Pflege des Unterwuchses mit einer ein- bis zweischürigen Mahd oder Etablierung einer Rotationsweide.
- 2. Um ein Vorkommen von Bodenbrütern zu ermöglichen, muss der Reihenabstand zwischen den Modulen mind. 3 m betragen (BNE 2019). Um mit dem Ausgangszustand vergleichbare Populationsdichten von Feldlerchen zu erreichen, muss der Reihenabstand zwischen den Modulen mind. 5 m betragen (STOEFER & DEUTSCHMANN 2016).
- 3. Feldlerchen konnten auch bei Solarparks mit einem geringeren Reihenabstand zwischen den Modulen festgestellt werden (BFN 2009). Hier waren vermehrt breitere, wenig genutzte Graswege und sonstige bewachsene Freiflächen, die nicht von Modulen bestanden sind, zu einem Anteil von mind. 10% vorhanden.

Zusammenfassend wird angenommen, dass sich bei einem Reihenabstand der Module von mind. 3 m bzw. einem Anteil von mind. 10 % an sonstigen Freiflächen, die Populationsdichte halbiert (BNE 2019). Ab einem Reihenabstand der Module von 5 m sind keine Beeinträchtigungen für die Feldlerche zu erwarten.

Daraus lässt sich auch ableiten, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen keine signifikante Kulissenwirkung entfalten.

Innerhalb des Geltungsbereichs konnten fünf Reviere der Feldlerche festgestellt werden. Eins dieser Reviere befindet sich im Bereich der geplanten Grünfläche am östlichen Rand der südlichen Teilfläche. Eine Beeinträchtigung dieses Reviers ist durch den Neubau der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht zu erwarten. Sowohl die

Seite 17/21 23.11.2021

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Begründung

2. Örtliche Bauvorschriften

Vorentwurf

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt 1-1266

Freiflächenphotovoltaikanlage als auch die vorgesehene Eingrünung mit mageren Säumen und Ackerrandstreifen entfalten keine Kulissenwirkung. Es ist daher von keiner Beeinträchtigung der umliegenden Feldlerchenreviere auszugehen. Durch das Vorhaben kommt es somit zu Beeinträchtigungen von vier Revieren der Feldlerchen.

Im Bebauungsplan wird ein Reihenabstand der Module von mind. 3 m festgesetzt. Aufgrund obiger Ausführungen ist bei diesem Reihenabstand eine Halbierung der Populationsdichte der Feldlerche zu erwarten. Es kommt somit zu einem Verlust von zwei Revieren der Feldlerche. Dies entspricht dem Verbotstatbestand der Entnahme von Fort-pflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, sind vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) für die Feldlerche erforderlich. Es sollten Ackerrandstreifen im Umfang von mind. 0,4 ha angelegt werden.

Die Maßnahme 8 sieht auf der im Bebauungsplan mit M8 gekennzeichneten Fläche die Entwicklung von ca. 0,6 ha Ackerrandstreifen vor. Nördlich angrenzend zu dieser Maßnahmenfläche befindet sich eine Baumreihe, welche eine Kulissenwirkung entfaltet und die Eignung der Maßnahmenfläche für die Feldlerche somit einschränkt. Nimmt man einen Pufferstreifen von ca. 100 m um die Baumreihe an, der für Feldlerchen nicht geeignet ist (das in diesem Bereich kartierte Revier der Feldlerche weist einen Abstand von ca. 70 m zu der Baumreihe auf), so verbleibt eine geeignete Maßnahmenfläche im Umfang von ca. 0,48 ha. Hierdurch kann der erforderliche Ausgleich vollständig erbracht werden.

Vogelarten des Halboffenlandes

Die Gehölzstrukturen im mittleren Bereich des Untersuchungsgebiets und entlang der angrenzenden A 81 sind Brutstandort von Feldsperling, Goldammer und Klappergrasmücke. Die Nistplätze von Feldsperling und Klappergrasmücke liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Dieser beinhaltet auch keine essenziellen Nahrungshabitate für die festgestellten Brutvorkommen. Die Goldammer brütet teilweise in den Gehölzen zwischen den Teilflächen des Geltungsbereichs. Diese Gehölze werden erhalten. Es sind daher keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot zu erwarten.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Gebäudebrüter

Der Haussperling brütet an dem Brückenbauwerk der A 81 außerhalb des Geltungsbereichs.

Der Nistplatz des Haussperlings liegt außerhalb des geplanten Geltungsbereichs. Eine anlage- oder baubedingte Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich

Gilde der häufigen Gehölzbrüter

Häufige Gehölzbrüter wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Garten-grasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Stieglitz und Wacholderdrossel brüten in den Gehölzen im und entlang des Untersuchungsgebiets. Die Gehölze, die den häufigen Gehölzbrütern als Nistplätze dienen befinden sich außerhalb des geplanten Geltungsbereichs und bleiben erhalten. Verstöße gegen das Beschädigungsverbot sind daher nicht zu erwarten.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich

Zauneidechse

Trotz geeigneter Strukturen im Untersuchungsgebiet konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

2. Örtliche Bauvorschriften

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

Vorentwurf 1-1266

Dicke Trespe

Im Untersuchungsgebiet wurden die Arten Bromus secalinus sowie Bromus commutatus ssp. decipiens nachgewiesen. Diese sind der Dicken Trespe sehr ähnlich. Ein Nachweis der Dicken Trespe konnte nicht erbracht werden.

Verstöße gegen die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Zusammenfassung

Durch die geplante Entwicklung des Gebietes "Solarpark Ahldorf" in Horb am Neckar kommt es zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG müssen Baufeldfreimachungen außerhalb der Fortpflanzungsperiode der Vögel zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Bei Ackerflächen kann der Herbsttermin auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Ernte vorverlegt werden (Maßnahme 1).
- Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Beschädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 sind vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für die Feldlerche erforderlich. Es werden Ackerrandstreifen im Umfang von 0,6 ha (geeignete Maßnahmenfläche 0,48 ha) angelegt (Maßnahme 8). Zudem wird im Bebauungsplan ein Reihenabstand der Module von mind. 3 m festgesetzt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können durch Anwendung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen vollständig vermieden werden."

7.3 Immissionsschutz

Solarmodule sind nach aktuellstem Stand der Technik mit einer Antireflexionsschicht konzipiert, da sich dadurch auch die Stromerträge weiter erhöhen lassen. Somit beträgt der reflektierte Anteil des Sonnenlichts derzeit max. 2%, von einer Blendung ist daher nicht auszugehen. Durch die bestehende Topographie (leichter Osthang) wird gegenüber der bestehenden Wohnnutzungen der östlich gelegenen Aussiedlerhöfe nicht zu rechnen. Durch die zwischen Ahldorf und der Anlage gelegenen Autobahn mit Bepflanzung kann auch eine Sichtbarkeit der Anlage von Ahldorf annähernd ausgeschlossen werden. (vergleiche hierzu Anlage 3 Visualisierung - Sichtbarkeitsanalyse Fotopunkte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan)

Solarmodule arbeiten geräuschlos, da sie lediglich Lichtwellen über den photovoltaischen Effekt in Strom umwandeln. Wechselrichter und Trafostationen werden mehr als 80 m vom nächsten Wohngebäude errichtet, weshalb von diesen keine Lärmbelästigung nach TA Lärm ausgeht (vgl. Bayrisches Landesamt für Umwelt (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen). Nachts ist die Anlage wegen fehlender Sonneneinstrahlung außer Betrieb. Eine Nachtbeleuchtung ist nicht vorgesehen und nicht notwendig. Staubbelastung durch die angrenzende Landwirtschaft ist ortsüblich und wird vom Betreiber des Solarparks akzeptiert.

7.4 Klimaschutz

Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen trägt direkt zum Klimaschutz bei, da sie pro erzeugter kWh ca. 627g C02 - Äquivalente einspart (vgl. Umweltbundesamt (2019, Dr. Lauf et. Al.): Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger).

7.5 Blendwirkung

Ausgangspunkt der fachlichen Beurteilungen ist eine Neigung der Solarpaneele von 20 Grad in Richtung Süden. Dies entspricht dem Stand der Technik und stellt die wirtschaftlichste Ausrichtung dar. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geben diesen Winkel zwar nicht vor; theoretisch wären andere Neigungen denkbar. Da die vorliegende Neigung jedoch, wie dargelegt, dem aktuellen Stand der Technik entspricht und die optimale Energiegewinnung ermöglicht, würden andere Neigungen nur

Seite 19/21 23.11.2021

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Begründung

2. Örtliche Bauvorschriften

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

Vorentwurf 1-1266

gewählt werden, wenn dies aufgrund der Topographie (Verschattung durch Hanglage oder Bewuchs) veranlasst ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Daher legt die Stadt dies ihrer Abwägung zugrunde.

Dabei berücksichtigt die Stadt gerade auch die Möglichkeit, in nachfolgenden bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren das konfliktfreie Nebeneinander von Solarenergieerzeugung und Ackerbau sicherzustellen.

Grundlegend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass von Lichtreflexionen mit Blendwirkung schädliche Umwelteinwirkungen von nachbarschutzrelevanter Dimension ausgehen können. Ob dies der Fall ist, richtet sich danach, ob die mit der Lichteinwirkung verbundenen Beeinträchtigungen geeignet sind, nach Art, Ausmaß oder Dauer erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BlmSchG).

Rechtsverbindliche Vorschriften zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen existieren bisher nicht. In der Praxis werden deshalb regelmäßig die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz beschlossenen "Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (vom 13.09.2012 – LAI-Hinweise) herangezogen, auch wenn diese keinen quasi-normativen Charakter haben. Sie sind jedoch als sachverständige Beurteilungshilfe auch in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. März 2012 – 3 S 2658/10, juris).

Die LAI-Hinweise stellen bereits eine in sich geschlossene, über Jahre hinweg fortentwickelte Beurteilungshilfe zur Präzisierung des Begriffes der schädlichen Umwelteinwirkungen dar. Ihnen liegt ein in sich stimmiges, nach verschiedenen Kriterien (etwa Schutzbedürftigkeit, Lästigkeit, Selbstschutzmöglichkeiten) entwickeltes System zugrunde. Die LAI-Hinweise geben Maßstäbe zur Beurteilung der Lästigkeitswirkung an.

Aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses an erneuerbaren Energien und der diesem gegenüberstehenden sehr geringfügigen Beeinträchtigungen, die auf die Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen ausgehen und der Vereinbarkeit mit der benachbarten Wohnbebauung, hält die Stadt nach Abwägung unverändert an ihrer Planung fest.

Durch die gewählte Ausrichtung und flachen Neigung der Module kann aufgrund der Topographie eine Blendwirkung der in Ahldorf und den in den Aussiedlerhöfen lebenden Personen in und an den Gebäuden sowie der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn 81 nahezu ausgeschlossen werden.

8. Städtebauliche Konzeption

8.1 Erschließung

Die Erschließung der Plangebiete ist über den landwirtschaftlichen Weg "Hohenfichteweg" Flst. Nr. 900 gesichert. Dieser Weg hat einen Anschluss an den sehr gut ausgebauten landwirtschaftlichen Weg Flst. Nr. 321 und 282. Dieser Weg hat einen Anschluss an die Kreisstraße K 4769 mit direktem Anschluss an die Landesstraße L 395, welche wiederrum über die Bundesstraße B 32 in unmittelbarer Nähe an die Bundesautobahn 81 angeschlossen ist. Die Entfernung des Solarparkes zur Anschlussstelle Horb am Neckar beträgt ca. 5 km. Damit ist insbesondere beim Bau der Anlage, eine Belastung der Ortsteile mit zusätzlichem Verkehr ausgeschlossen.

Da die Photovoltaikanlage elektronisch gesteuert und überwacht wird, ist nicht mit einem erhöhten Erschließungsverkehr gegenüber der jetzigen Nutzung (landwirtschaftlicher Verkehr und Bewohner der Aussiedlerhöfe) zu rechnen.

2. Örtliche Bauvorschriften

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

Vorentwurf 1-1266

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

9.1 Artenschutz

Zur Aufrechterhaltung der Verbundfunktion sind die Zaunanlagen kleintierdurchlässig zu gestalten. Es dürfen nur Maschendrahtzäune oder Drahtgitterzäune verwendet werden, die eine Bodenfreiheit von ca. 20 cm aufweisen.

9.2 Schutz angrenzender Lebensräume

Bei der Kontrolle und Überwachung der Anlage ist auf den nächtlichen Einsatz von Wachhunden und auf künstliche Lichtquellen zu verzichten. Ausnahmen davon stellen Überwachungsanlagen im Alarmfall dar.

9.3 Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den Photovoltaik-Modultischen und den Betriebsgebäuden anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück gegebenenfalls über Versickerungseinrichtungen über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

10. Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

10.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" ausgewiesen.

Innerhalb des Sondergebiets "Freiflächenphotovoltaikanlage" sind Modulreihen vorgesehen, die auf Gestellprofilen errichtet werden. Die Profile werden je nach Gegebenheit in den Boden gerammt, spiralförmig eingedreht, nach Vorbohrung mit Beton fixiert oder mit Betonbalast auf den Boden gestellt. Um die Anlage nutzen zu können und um unnötige Gerätetransporte auszuschließen, werden notwendige Anlagen (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Stromspeicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen etc.) zugelassen.

10.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die maximale Gebäudehöhe und die Grundfläche bzw. Höhe der baulichen Anlagen ausreichend bestimmt. Hier wurde mit einer maximalen Höhe von 4,0 m für technisch erforderliche Gebäude und die Module selber ein landschaftlich verträgliches Maß gewählt. Über die gewählte Grundflächenzahl von 0,7 wird ein reduziertes Maß festgesetzt. Theoretisch wäre hier auch eine Grundflächenzahl von 0,8 möglich gewesen. Der Vorhabenträger wählt diesen reduzierten Wert bewusst, um den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten.

11. Örtliche Bauvorschriften

11.1 Äußere Gestaltung der Baukörper

Um die Anlage in die umliegende Umgebung einzupassen werden Regelungen zur Art und Höhe der Modulreihen und zu den sonstigen baulichen Anlagen getroffen. Um den Reflektionsgrad der Oberfläche in der freien Landschaft zu beschränken, werden maximale Hellbezugswerte (Remissionswert) festgesetzt (Landschaftsbild). Der Hellbezugswert gibt den Wert der Lichtmenge an, die von der Oberfläche reflektiert wird. Die Angabe erfolgt in Prozent und ist den Herstellerangaben von Farben und Oberflächenmaterialien zu entnehmen.

11.2 Einfriedungen

Die Anlage darf aus versicherungstechnischen Gründen nicht frei zugänglich sein. Es werden daher Maschendrahtzäune oder Drahtgitterzäune mit Übersteigschutz zugelassen. Um Kleinsäugetiere und Niederwild sowie Amphibien nicht durch die Errichtung der

Seite 21/21 23.11.2021 Vorentwurf

1-1266

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt

Anlagen in ihrem Lebensraum zu stark einzuschränken, müssen die Einfriedungen einen Mindestabstand zum gewachsenen Boden aufweisen.

12. Flächenbilanz

Sonstiges	Sondergebiet

SO "Freiflächenphotovoltaikanlage" Private Grünflächen	ca.	12,20 ha	91,4 %
	ca.	1,15 ha	8,6 %
Gesamtgebiet	ca.	13,35 ha	100 %

Horb am Neckar, den 23.11.2021

Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL Peter Rosenberger Oberbürgermeister